

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsplan

Verzicht auf den Abdruck von Teilfinanzhaushalten

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 2 Abs. 2 und 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach besteht der Gesamthaushalt aus dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt, die jeweils in Teilhaushalte nach § 4 GemHVO zu gliedern sind. In der bisherigen Auslegung und Praxis führt dies dazu, dass sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt auf Ebene der Teilhaushalte vollständig abzubilden sind.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage werden neben den Teilhaushalten des Ergebnishaushalts auch Teilfinanzhaushalte in vollständiger Form dargestellt. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung des Umfangs der Haushaltspläne, da identische oder weitgehend identische Informationen auf mehreren Ebenen wiederholt werden. Insbesondere zeigt sich, dass die Darstellung der Finanzströme auf Teilhaushaltsebene regelmäßig keinen eigenständigen zusätzlichen Steuerungsnutzen gegenüber dem Gesamthaushalt entfaltet. Die Liquiditätssteuerung erfolgt primär auf Ebene des Gesamtfinanzhaushalts, während die Steuerung innerhalb der Verwaltung überwiegend auf Grundlage des Ergebnishaushalts erfolgt. Die parallele Darstellung von Ergebnis- und Finanzhaushalten auf Teilhaushaltsebene führt somit zu einer Vervielfachung von Informationen und trägt maßgeblich zur Aufblähung der Haushaltspläne bei. Dies beeinträchtigt die Lesbarkeit und erschwert die Fokussierung auf die tatsächlich relevanten Steuerungsgrößen. Darüber hinaus ist die Erstellung und Pflege der Teilfinanzhaushalte mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für Steuerung, Kontrolle oder Transparenz entsteht.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte vollständig verzichtet werden. Der Gesamtfinanzhaushalt bleibt unverändert Bestandteil

des Haushaltsplans. Die Darstellung der Finanzströme erfolgt somit weiterhin auf aggregierter Ebene. Ergänzend kann bei Bedarf eine übersichtliche Darstellung wesentlicher Investitionsmaßnahmen vorgesehen werden. Die Teilhaushalte werden künftig ausschließlich auf Basis des Ergebnishaushalts abgebildet.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den Haushaltsplan deutlich zu verschlanken und die Lesbarkeit sowie Verständlichkeit zu verbessern. Durch den Wegfall der Teilfinanzhaushalte wird der Umfang der Haushaltsunterlagen erheblich reduziert. Zugleich wird der Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Haushaltsplans verringert, da die doppelte Darstellung von Ergebnis- und Finanzdaten auf Teilhaushaltsebene entfällt. Darüber hinaus wird eine stärkere Fokussierung auf die tatsächlich steuerungsrelevanten Informationen ermöglicht. Die Maßnahme unterstützt somit eine klarere Strukturierung des Haushaltsplans und trägt zur Weiterentwicklung in Richtung einer stärker wirkungsorientierten Steuerung bei.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck der GemHVO, insbesondere die transparente Darstellung der Finanzlage sowie die Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewahrt. Die finanzwirtschaftlichen Informationen bleiben vollständig im Gesamtfinanzhaushalt enthalten. Darüber hinaus können wesentliche Investitionen weiterhin in geeigneter Form dargestellt werden, insbesondere sind diese durch das Investitionsprogramm vorhanden. Die demokratische Kontrollfunktion sowie die Informationsmöglichkeiten für politische Gremien, Aufsichts- und Prüfbehörden bleiben uneingeschränkt erhalten. Die Abweichung betrifft ausschließlich die Darstellungsform auf Teilhaushaltsebene, nicht jedoch die materiellen Inhalte der Haushaltsplanung. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da die maßgeblichen Informationen weiterhin vollständig verfügbar sind.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Umfang,

Lesbarkeit und Steuerungsrelevanz des Haushaltsplans sowie auf den Verwaltungsaufwand evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um eine belastbare Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Reduzierung redundanter Darstellungen im Haushaltsplan ab. Durch den Verzicht auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte wird der Haushaltsplan übersichtlicher und effizienter gestaltet, ohne dass relevante finanzwirtschaftliche Informationen verloren gehen. Die Maßnahme stellt somit einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Verbesserung der Lesbarkeit und Praktikabilität kommunaler Haushaltspläne dar.